



Unser Zeichen: F-6/2007/5179

11. Februar 2009

EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich

und

Hodler Bernhard, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich

und

Haas Roland, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

betreffend **Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

aus folgenden Gründen:

1. Am 10. August 2007 reichte Rudolf Elmer bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl schriftlich Anzeige gegen die Bank Julius Bär & Co. AG in **Zürich** sowie deren Rechtsvertreter Bernhard Hodler und Roland Haas ein. Rudolf Elmer, Mitarbeiter der Bank Julius Bär, machte geltend, dass die vorgenannten Angeschuldigten mit betrügerischer Absicht durch Nichtabrechnen von Sozialversicherungsabgaben ihn und das Schweizerische Sozialversicherungswesen AHV/IV/EO, insbesondere während der Zeit vom **01.01.2002 - 31.08.2002** geschädigt haben sollen.

2. a) Zunächst erging in dieser Angelegenheit am 30. Oktober 2007 eine Nichteintretensverfügung hauptsächlich basierend auf Abklärungen bei der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankengewerbe, welche sich zum behaupteten Sachverhalt dahingehend äusserte, dass „weder der Ausgleichskasse Banken bzw. der Sozialversicherung der 1. Säule noch Rudolf Elmer ein widerrechtlicher Schaden“ entstand.

b) Ein vom Anzeigersteller dagegen erhobener Rekurs wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2008 teilweise gutgeheissen. Zusammenfassend hielt das Obergericht fest, dass zunächst festgestellt werden müsse, ob eine Abrechnungspflicht bestehe und erst hernach beurteilt werden könne, ob eine strafbare Handlung [Nichtabrechnen von Sozialversicherungsbeiträgen] vorliege. Mangels Arbeitsvertrag und anderen sachdienlichen Unterlagen sah sich das Obergericht nicht im Stande, darüber zu entschei-

den, ob der Anzeigerstatter im Rahmen seines „Expatriate Agreement“ zwingend obligatorisch versichert war oder freiwillig die obligatorische Versicherung weiterführte (vgl. Ziff. 5 der Begründung).

3. Auf entsprechendes Auskunftsbegehren der hiesigen Amtsstelle teilte die Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich am 30. Januar 2009 mit, dass Rudolf Elmer seit 1994 für eine unabhängige Gruppengesellschaft [der Julius Bär Gruppe] mit Sitz auf den Cayman Islands, mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung tätig gewesen sei. *Zusätzlich* sei er durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert gewesen. Im Rahmen des sogenannten „Expatriate Arrangements“ habe es einen relevanten Arbeitsvertrag namentlich das Dokument „**Assignment as Chief Operating Officer**“ und darüber hinaus noch eine versicherungsbezogene Vereinbarung gegeben („Expatriate Agreement“). Beide eingereichten vorgenannten Dokumente sind mit dem Datum 1. September 1999 versehen und unterschrieben. Aus dem „Assignment as Chief Operating Officer“ ist ersichtlich, dass Rudolf Elmer mit der **Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. Grand Cayman** einen Arbeitsvertrag schloss und dieser einen früheren Arbeitsvertrag mit denselben Parteien vom 15. Februar 1994 ersetzte.

4. An der Darstellung der Bank Julius Bär & Co. AG Zürich ist aufgrund der eingereichten Dokumente nicht zu zweifeln. Dies gilt umso mehr, als sie absolut deckungsgleich sind mit den Selbstdeklarationen des Anzeigerstatters Rudolf Elmer auf seiner Homepage www.swisswhistleblower.com bzw. der entsprechenden Rubrik „Curriculum vitae“.

5. Art. 1 Abs. 1 lit. c AHVG (in der Fassung vor der 10. AHV-Revision) bestimmt, dass Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, obligatorisch versichert sind. Die Parteien hatten indes die Möglichkeit, freiwillig die Versicherung weiterzuführen.

6. Da nunmehr als erstellt angesehen werden muss, dass Rudolf Elmer in der massgeblichen Zeit von 1. Januar 2002 bis 31. August 2002 nicht für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig war, folgt, dass es für die Vertragsparteien zulässig und möglich war, über das Verbleiben in der Schweizerischen Sozialversicherung vertraglich zu verfügen. D.h. für die massgebliche Zeit bestand keine Pflicht zur Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und eine strafbare Handlung war folglich nicht gegeben.

7. Das Verfahren gegen die bezeichneten Angeschuldigten ist ohne Weiterungen einzustellen. Mangels erheblicher Umtriebe - es erfolgten keine staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen - und schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen sind den Angeschuldigten weder Entschädigungen noch Genugtuungen zuzusprechen.

verfügt:

1. Die Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung wird den Angeschuldigten nicht zugesprochen.

4. Mitteilung an:

- ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl zur Genehmigung
- ♦ die Angeschuldigten (je vorgeannt)
- ♦ den Geschädigten
 - Rudolf Elmer, c/o Marianne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich

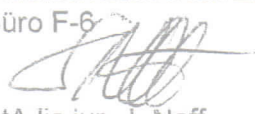
sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:

- ♦ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

5. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Geschädigte, der Angeschuldigte sowie der Verzeiger können binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes BG Zürich, Postfach, 8026 Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro F-6


StA lic.iur. J. Neff

Genehmigt am 12. Feb. 2009

Die Leitende Staatsanwältin


Doris U. Frauenfelder Nohl